



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Eschlikon
Herr B. Braun, Gemeindepräsident
Herr S. Zingg, Gemeindeschreiber
Wiesenstrasse 3
8360 Eschlikon

Per E-Mail: silvan.zingg@eschlikon.ch

Aktenzeichen: PUE-52-120

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Anpassung Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrter Herr Gemeindeschreiber

Für Ihre Eingabe vom 15. August 2024 in oben genannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir zu den Bereichen Bauwesen und Ersatzabgabe für Parkplätze und Spielplätze wie folgt Stellung. Die Stellungnahmen zu den anderen Bereichen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Eine summarische Prüfung des Punktes A (Baupolizeiwesen) hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) ergeben. Der Preisüberwacher verzichtet daher diesbezüglich auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Das bedeutet, dass der Preisüberwacher diese Gebühren nicht ohne konkrete Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung unterzieht. Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Gemeinde dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Eine Ersatzabgabe ist kein Preis für eine marktfähige Dienstleistung im Sinne des PüG. Der Preisüberwacher verzichtet auf die Abgabe einer Empfehlung über die Höhe der Ersatzabgabe.

Allgemein appelliert der Preisüberwacher grundsätzlich in Gebühren- und Abgabefragen zur Mässigung. Werden Aufträge (Beizug von Spezialisten etc.) extern vergeben, sind zudem die Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu berücksichtigen, damit auch die Tarife möglichst tief gehalten werden

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
zoe.ruefenacht@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>





können.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Danach sind alle Anforderungen gemäss Art. 14 PüG erfüllt, damit das Reglement nicht wegen eines formellen Mangels gestützt auf Art. 14 PüG angefochten und aufgehoben werden kann.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben mit

freundlichen Grüssen

Stefan Meierhans
Preisüberwacher